

Hans Merian in Leipzig.

Die Gesellschaft. 7. (Juli-) Heft. 1 M 50 J; vierteljährlich 4 M.

Georg Thieme in Leipzig.

Boas, Diagnostik u. Therapie der Magenkrankheiten. II. Teil. 3. Aufl. Brosch. 8 M; geb. 9 M.

3909

Hugo Voigt in Leipzig.

Funk, die Schule des Landwirts. Geb. 4 M.
 Stillich, über den Einfluß der Arbeit der Kühe auf Menge u. Zusammensetzung der Milch. 2 M 50 J.
 Salomon, die Gattungen und Arten der insektivoren Pflanzen. 1 M.

3905

Nichtamtlicher Teil.

Das Urheberrecht an Illustrationen.

Das Börsenblatt brachte in Nr. 142 vom 22. Juni d. J. den Wortlaut des Kundschreibens, das eine Anzahl von zeichnenden Künstlern zur Wahrung ihrer Rechte den Verlegern gegenüber erlassen haben. Der »Verband deutscher Illustratoren« will also die Abgabe von Klischees künftig von der ausdrücklichen Zustimmung des Zeichners abhängig machen. Es ist ohne weiteres klar, daß dieses Vorgehen einen gewaltigen Eingriff in die Verlagspraxis bedeutet. Die zunächst bedrohten »illustrierten« Verleger werden sich jedenfalls zu geeigneten Gegenmaßnahmen entschließen müssen, und zwar bald.

Inzwischen sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Künstler bei ihrem Vorgehen das Gesetz so ziemlich auf ihrer Seite haben. Im Gesetz vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste heißt der § 12:

»Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern u. s. w., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.«

Das besagt nun zwar nicht genau daselbe, was der Verband der Illustratoren anstrebt; aber es ist ein ganz ähnlicher Eingriff in die herkömmliche Verlagspraxis. Nach dieser erwirbt der Verleger mit dem Recht, nach einer Zeichnung oder einem Bilde einen Druckstock anzufertigen und diesen in einer seiner Verlagsunternehmungen abzudrucken, auch das weitere Recht, das Bild zu ändern eignen Unternehmungen zu benutzen oder Abgüsse des Druckstockes zum anderweitigen Abdruck an Dritte zu vergeben.

Der ziemlich mechanisch, ohne Berücksichtigung des Brauches aus dem Gesetz über Urheberrecht an Schriftwerken (§ 10) entnommene und dort ganz berechnete Rückfall-Paragraph ist der festen Praxis gegenüber bisher fast wirkungslos geblieben. Der außerordentliche Ausschuß des Börsenvereins zur Revision der Gesetze über Urheberrecht hat daher auch die Streichung des § 12 gewünscht »als den bestehenden Verhältnissen im Kunstverlage direkt widersprechend«^{*)}. Dabei ging man keineswegs einseitig auf den Schutz der Verleger-Interessen aus, sondern hat die der Künstler sehr wohl erwogen, vielleicht richtiger, als jetzt diese selbst.

Die Kosten des Bilderwerbes und der Herstellung des Druckstockes, meist in Holzschnitt, können nur Verlagsunternehmungen ersten Ranges bestreiten. In der Hauptsache sind das die großen illustrierten Zeitschriften. Unternehmungen zweiten und minderen Ranges sind durchaus nicht imstande, solche Kosten aufzuwenden; sie müssen mit Klischees wirtschaften oder eingehen. Dadurch erwächst den Unternehmungen ersten Ranges ein ganz sicherer Abnehmerkreis für ihre Klischees, und das setzt sie wieder in den Stand, den Künstlern für das Bervielfältigungsrecht mehr zu zahlen, als es ihnen sonst möglich wäre. Daher eben kommen die enormen jetzigen Künstlerhonorare, 500, 800 Mark für das Bervielfältigungsrecht eines einzigen Bildes, vor 20, 25 Jahren noch ganz

unerhörte Preise. Dazu einige hundert Mark Schnittkosten — das kann auch ein reiches Blatt nicht ganz auf seine Kappe nehmen: es muß durch Klischeeverkauf einen Teil abwälzen. Und zwar muß es dieses Recht auf die Dauer haben; mit zwei Jahren ist ihm nicht gedient. Liegt es doch im Interesse der kleinern Unternehmungen, der illustrierten Zeitschriften minderen Ranges, der Kalender u. s. w., einige Jahre zu warten, bis der erste Abdruck des Bildes in der großen Zeitschrift in Vergessenheit geraten ist. Dann hat es für sie wieder genügend frische Zugkraft. So zieht sich der Klischeeverkauf hin, bis die angewandte Technik des Holzschnitts veraltet ist; das ist die oft sehr ausgedehnte Grenze.

Wollte man nun den Verlegern den Klischeeverkauf untersagen, so könnten sie unmöglich den Künstler so honorieren, wie jetzt. An andere Unternehmungen, zum zweitenmale, kann dieser aber sein Bervielfältigungsrecht auch nicht verkaufen; unter den Konkurrenten des ersten Erwerbers fände er keinen Nehmer, weil sie etwas Bekanntes nicht nochmals bringen können, und die kleineren Unternehmungen haben kein Geld.

Der »Verband der Illustratoren« würde also, wenn er seinen Willen durchsetzte, wahrscheinlich diejenigen Künstler nur schädigen, die sich den Verlegern gegenüber auf seine Bedingungen steifen wollten. Da aber der Verkehr sich nicht reglementieren läßt, so wird es in der Regel zu einem Vertrage kommen, der dem Verleger das unbeschränkte Klischeeverkaufsrecht nach wie vor sichert. Mit anderen Worten: es müßte etwas Selbstverständliches in jedem einzelnen Falle ausdrücklich abgemacht werden, wie das ja auch in dem Kundschreiben des Verbandes gesagt wird. Wozu diese Umstände?

Wäre es allein dieses Kundschreiben, so brauchte man freilich nicht zu fürchten, daß es die Praxis umgestalten würde. Aber eine Revision der Gesetze über Urheberrecht steht bevor! Es ist vorauszu sehen, daß der Verband auf diese in seinem Sinne Einfluß suchen wird, unterstützt von einer mächtigen Strömung zu gunsten der Erweiterung aller möglichen, wirklichen und vermeintlichen Autorrechte. Daß dem die Verleger entgegentreten, wäre allerdings wünschenswert, denn ein Gesetz soll sich dem Verkehr anpassen und nicht bloßen Theorien zuliebe ihn hemmen und stören. V.

Kleine Mitteilungen.

Seydel's Katalog der Turn-, Sport- und Spiel-Litteratur. — Einen sehr beachtenswerten Katalog hat Herr Georg Albert Seydel, Inhaber der Polytechnischen Buchhandlung (A. Seidel) in Berlin, herausgegeben. Er ist für ein besonders lauffähiges und auch lauffähiges Publikum berechnet und wird gewiß manche Anregung zum Ankauf eines schönen Buches geben. Entsprechend seinem vorstehend abgedruckten Titel beschränkt er sich auf Turnen, Sport und Spiel, bietet aber die Litteraturen dieser Gebiete in ziemlich weitem Umfange. Was ihn besonders anziehend macht, sind seine zahllosen vortrefflich gedruckten und mit Verständnis gewählten Probebildchen und -Bilder aus den verschiedenen Werken. Die Illustration hat für das große Publikum stets einen unwiderstehlichen Reiz und sichert dem damit geschmückten Buche, wäre es auch nur ein Katalog, jederzeit die bezweckte Beachtung. So wird es auch diesem Kataloge an Betrachtern nicht fehlen, und aus dem Betrachten wird sich die Kauflust entwickeln.

Der Inhalt ist in 24 Abteilungen geteilt, von denen viele wieder in mehrere Unterabteilungen zerfallen. Die nachfolgende Aufzeichnung dieser Abteilungen wird die Reichhaltigkeit des Katalogs nachweisen: 1) Turnen, 2) Gymnastik, 3) Fechten, 4) Tanzen,

^{*)} Beiträge zum Urheberrecht, S. 41. Dreihundachtzigster Jahrgang.